

Kriterien und Rahmenbedingungen zu den SFS-Förderungen 1 und 2 INKLUSION

Förderung 1:	Inklusive Projekte
Förderung 2:	(Inter-)nationale Sport-Grossveranstaltungen mit Inklusionscharakter
Geltungsbereich:	Mitgliedsverbände Swiss Olympic zur Beantragung der SFS-Förderungen 1 und 2 gemäss Swiss Olympic Ausführungsbestimmungen Inklusion

Um die Förderungen bestmöglich zu gewährleisten, sind folgende Kriterien und Rahmenbedingungen zur Mittel-Beantragung und zum Mittel-Einsatz durch die nationalen Sportverbände zu beachten:

1. Zielsetzung Wirksamkeit:

Darstellung der Wirksamkeit der SFS-Fördergelder durch das Schaffen von neuen Inklusions-Projekten und Grossveranstaltungen mit Inklusions-Charakter ist elementar, um aufzuzeigen, was die zusätzlichen Förderbeiträge im Sport bewirken.

2. Nachhaltigkeit:

Die inklusive Fördermassnahme soll nach Möglichkeit nachhaltig sein bezüglich der Kernidee, die entwickelt und umgesetzt wird. Sie soll sich über 2026 hinaus weiterentwickeln und verbandsintern in ein Programm überführt werden. Eine Weiterfinanzierung muss künftig voraussichtlich über andere Geldquellen bzw. über (neue) Sponsoren gesichert sein. Swiss Olympic (kurz SOA) kann heute keine Garantie abgeben, ob und in welcher Höhe die SFS-Gelder Inklusion auch künftig gesprochen werden. Um die Nachhaltigkeit zu fördern, ist wichtig, dass der Verband die Inklusion auch auf Vorstands-Ebene institutionalisiert.

3. Inklusions-Kompetenzen:

Der Regelsportverband kann mit einer oder mehreren Sportorganisationen für Menschen mit Behinderung zusammenarbeiten, um seine inklusive Förderung zu verwirklichen. Möchte der Regelsportverband eine bestehende Kooperation mit Sportorganisationen für Menschen mit Behinderung inhaltlich weiter ausbauen, kann dies ebenfalls umgesetzt werden. Der Verband ist jedoch aufgefordert, bis Ende 2026 verbandsintern eigene Inklusions-Kompetenzen aufzubauen und diese weitgehend selbstverantwortlich anzuwenden.

4. Kommunikation Inklusion:

Zudem gilt es, die verbandsinterne Inklusions-Verantwortung und -Kompetenz sowie den Projekt-Lead des Regelsportverbandes im Aussen darzustellen (Kommunikation und PR, Ausstattung Event und Sportler*innen, Homepage...). Hier können Verlinkungen zu den Sportorganisationen für Menschen mit Behinderung und nach Möglichkeit zu den kantonalen Stellen für Sport und Inklusion aufgeführt werden. Berichte, Videos und Fotos von inklusiven Engagements sollen über die Homepage und weitere Verbands-Kommunikationskanäle geteilt werden. Diese sollen auch an SOA weitergeleitet werden, damit SOA diese ebenfalls nutzen und teilen kann.

5. Verbands-Projektleitung Inklusion (PLI):

Die Projektleitung Inklusion (PLI) entwickelt und koordiniert die inklusive Förderung im Regelsportverband. Die PLI steht im engen Austausch mit der Fachstelle Inklusion SOA und ggfls. mit

weiteren Ansprechpartnern für Inklusion (z.B. anderer Verbände, Kantone, Sportorganisationen für Menschen mit Behinderung).

6. Einbindung von Menschen mit Behinderung:

Strukturell ist die Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Projektleitung oder ins Verbands-Projektteam ausdrücklich erwünscht! Dies ist verbandsintern umzusetzen, sofern das personell und strukturell möglich ist. Es geht darum, nicht nur für Menschen mit Behinderung inklusive Projekte zu entwickeln und umzusetzen, sondern dies gemeinsam mit ihnen zu tun.

7. Einbindung der Kantone:

Die Einbindung ist wichtig und erwünscht, sofern die Bedingungen es erlauben: Die Umsetzung hängt einerseits davon ab, ob die jeweiligen Kantone bereits einen Ansprechpartner / Inklusionsbeauftragten im Sport haben und andererseits, ob es zum Inklusions-Projekt auch passt (wenn es z.B. ein Event an einem Ort resp. in einem Kanton durchgeführt wird und somit gegenseitige Synergien genutzt werden können).

8. Inklusive Qualifikationsmassnahmen:

Inhaltlich könnten z.B. einerseits Trainer*innen in ihren Sportarten inklusive Qualifikationsmassnahmen durchlaufen über die inklusiven J+S-Ausbildungsmodule oder über die Ausbildungsangebote der Sportorganisationen für Menschen mit Behinderung. Oder andererseits könnte der Verband z.B. im Lead inklusive Sportangebote im Bereich Leistungssport oder auch Breitensport anbieten.

9. Inklusive Sport-Grossanlässe:

Bei Sport-Events mit Inklusions-Charakter spielen folgende Punkte auch eine wichtige Rolle: Zugänglichkeit / Barrierefreiheit (bauliche, kommunikative, logistische), mögliche inklusive Teilnehmer*innen-Perspektiven: Aspekte der Sportler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Helfer*innen, Funktionär*innen sowie der Zuschauer*innen beachten.

10. Reporting/Controlling:

Swiss Olympic nimmt das Controlling anhand der eingegebenen Antragsplanung vor. Bei Projekten, die über einen Zeitraum von zwölf Monaten oder mehr umgesetzt werden, wird ein Zwischen- sowie ein Abschlussbericht (Reporting) verlangt.

Die Reportingpflichten bestehen für die Anträge der Förderungen 1 und 2:

- wenn deren Inhalte jährlich wiederkehrender Natur sind (z.B. plant ein Verband jeweils wiederholt im Jahr 2025 und 2026 die Durchführung einer inklusiven Schweizermeisterschaft in einer Sportart)
- es aus inhaltlichen Aspekten sinnvoll ist, den Zwischenbericht einzureichen (z.B. bei vorab mit SOA besprochenen Änderungen der Massnahmen zur optimalen Zielerreichung)
- sofern sich SOA den aktuellen Status der Fördermassnahme aufzeigen lassen will.

Die Reporting-Vorlagen werden von SOA erarbeitet und sind von den Verbänden anzuwenden. Swiss Olympic hat jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Förderbeiträge stehen. Der Verband wird maximal mit dem Betrag unterstützt, den er auch tatsächlich im Rahmen der Unterstützung ausgegeben hat. Der Verband ist verpflichtet, Änderungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel (z.B. personelle Wechsel oder veränderter Arbeitsumfang des PLI) stehen, unverzüglich an Swiss Olympic zu melden. Die Reportings /Zwischenberichte und der jeweilige Abschlussbericht sollen zur Dokumentation der Wirksamkeit möglichst konkrete, messbare Daten enthalten, die am Ende der Projektperiode resp.

nach dem Event eine positive Gesamtentwicklung der Inklusion im Schweizer Sport aufzeigen können.

Inhalt Zwischenbericht:

- Grobe Darstellung des Arbeitspensums PLI (ggfls. PLI+ oder PLI-Tandem) bei beantragtem Personalbudget
- Durchgeführte Hauptmassnahmen
- Erreichte Meilensteine (z.B. Anzahl involvierter Vereine, neue Sportgruppen in Vereinen, neue Mitglieder, Schulungen / Workshops und Anzahl Teilnehmer*innen, neue inklusive Wettkampfformate wie z.B. gemeinsame SM für alle (Ort, Zeitraum, Wettkämpfe, Hotel)
- Einbinden von Menschen mit Behinderung
- Einbinden von Kantonen
- Kommunikation der Hauptmassnahmen und Meilensteine
- Abgleich Soll-Ist Budget Inklusion
- Learnings / Herausforderungen

Inhalt Abschlussbericht:

- Grundsätzlich analog Zwischenbericht.
- Zusätzlich soll aufgezeigt werden, wie die Projekte / Events zukünftig organisiert und finanziert werden
 - o Inhaltliche und personelle Nachhaltigkeit
 - o Finanzielle Nachhaltigkeit (z.B. Sponsoren, Sportfonds)

11. Finanz-Prozesse und Reglemente:

Die gesprochenen Gelder der SFS-Förderungen INKLUSION sind Förderbeiträge.

12. Investitions-Ausgaben:

Diese sind nur genehmigungsfähig, wenn sie für eine möglichst breite Zielgruppe einen inklusiven Mehrwert stiften. Investitionen für Einzelpersonen (z.B. die Anschaffung eines Sportrollstuhls für eine einzelne, bestimmte Person, die diesen dann besitzt, werden nicht gefördert). Diesbezüglich muss das Eigentum der Investitionen im Verband/Verein/Sportanlage von öffentlichem Interesse gewährleistet sein.

Die finanzielle Unterstützung von Einzelsportler*innen und ihres Trainerteams für ihre Vorbereitung / Teilnahme an Wettkämpfen ist nicht möglich. Deren Unterstützung als Botschafter*innen zur Sportförderung im Rahmen der inklusiven Massnahmen des Verbandes kann Teil des Antrages sein.

Die mind. **15% Eigenmittel des Verbandes** müssen monetärer Natur sein. Sie sind auf die Gesamtantragssumme bezogen zu berechnen, aufzuzeigen und einzubringen. Die Verrechnung der Eigenmittel mit Sachaufwendungen oder mit Personalkosten / Zeitaufwand von Verbandsmitarbeitern, die neben der Projektleitung INKLUSION an der Umsetzung der inklusiven Massnahmen beteiligt sind, ist hier nicht zulässig.

Die Verbände garantieren, dass **keine Doppelsubventionierung** der geförderten SFS-Massnahmen Inklusion vorliegen.

13. Auszahlungsmodus:

Für 1) Inklusive Projekte und 2) (inter-)nationale Grossanlässe mit Inklusions-Charakter werden die SFS-Förderbeiträge ab 2025 im Modus 50:50 ausbezahlt:

1. Auszahlung: Die erste Hälfte der bewilligten SFS-Förderbeitragssumme nach Beurteilung und Genehmigung des Antrages durch das Auswahlgremium SOA. Auszahlungstermin spätestens 2 Wochen nach Genehmigung durch das Auswahlgremium SOA.

2. Auszahlung: Die zweite Hälfte der bewilligten SFS-Förderbeitragssumme nach Einreichung und Prüfung des Abschlussberichts nach Projektende

Weitere Unterlagen sind unter [Swiss Olympic - Förderung Inklusion](#) einzusehen.